

30
Vorschlag
zur
Verfassung der Einzelstaaten
im deutschen Bundesstaate
mit Rücksicht auf die
Ansprüche der Zeit
und unter
Rücksicht auf noch bestehende Verfassungs-
Urkunden.
—
Aufgestellt
von
Dr. jur. Carl Fischer
zu Nordhausen.

Im Selbstverlage des Verfassers.
1848.

Inhalts.-Verzeichniß.

- Tit. I. Staatsgebiet und Regierungsform.
Tit. II. Von den Staatsbürgern.
Tit. III. Von den Gemeinden.
Tit. IV. Vom Staatshaushalte.
Tit. V. Von den Organen der Staatsverwaltung.
Tit. VI. Von den Landständen (Deputirten-Kammer) und dem Landtage-Ausschusse.
 Abth. A. Wahlgesetz.
 Abth. B. Verhandlungen der Deputirten-Kammer.
 Abth. C. Landtags-Ausschusß.
Tit. VII. Von der Regentschaft.
Tit. VIII. Von dem Staatsrathе.
Tit. IX. Von dem Staatsgerichte.
Tit. X. Organisation.
Tit. XI. Von den Staatsdienern.
Tit. XII. Von der Rechtspflege.
Tit. XIII. Von den Unterrichts-Anstalten.
Tit. XIV. Von der Kirche.
Tit. XV. Militair-, Land- und Bürgerwehr.
Tit. XVI. Allgemeine Bestimmungen.



Tit. I. Staatsgebiet, Regierungsform.

Der rc. Staat besteht aus den sämmtlichen Landestheilen, welche bisher mit demselben verbunden waren. Sämtliche Landestheile dieses Einzelnstaates bilden einen integrirenden Theil des deutschen Bundesstaates und es tritt der Grundsatz ein, daß sich der Einzelnstaat nach dem Volkswillen des, in demselben begriffenen Theiles der deutschen Nation, selbst regiert, jedoch in dem Rechte und unter den Principien, welche die Bundes-Repräsentation für die Verwaltung des deutschen Bundesstaates aussprechen wird, und nach den Grundsätzen der deutschen Bundesverfassung.

Wenn daher die Verfassung und Gesetzgebung des Einzelnstaates mit der des deutschen Bundesstaates auch nicht völlig übereinstimmt, so dürfen dieselben damit doch nicht im Widerspruche stehen; doch ist die möglichste Conformität zu bewirken, um in die ganze föderative Maschine des deutschen Bundes mehr Einheit zu bringen.

Die Regierung des Einzelnstaates erfolgt im allgemeinen aus dem Gesammitwillen der deutschen Nation, und im besondern des Theiles der Lebtern, welcher den Einzelnstaat bildet. Die obersten Regierungs-handlungen bestehen

- a) in der Gesetzgebung und dem Besteuerungsrechte, und
- b) in der Ausführung und executiven Gewalt.

Die Behörden zur Ausübung dieser Gewalten sind:

- a) Die Deputirten-Kammer, bestehend aus den, durch freie Urwahlen nach dem Wahlgesetze berufenen Bevollmächtigten der Staatsbürger im Einzelnstaate.

Diesem Collegio der Deputirten steht das Recht der Gesetzgebung, Besteuerung und Controle der übrigen Staatsbehörden zu.

- b) Die Regentschaft (mag dieselbe erblich sein oder, wie in den Reichsstädten, auf Volkswahl beruhen).

Diese besteht aus dem Regenten und einem ihn bei seinen Verpflichtungen unterstützenden Ministerio, den Provinzial- und Localbehörden.

Die Regentschaft ist ausführende und vollziehende Behörde.

Tit. II.

Von den Staatsbürgern.

Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe. Der Genuss der Ortsbürgerechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staates verpflichtet den Ausländer zur Beobachtung der Gesetze und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz. Dem Fremden wird völkerrechtliches Gastrecht eingeräumt.

Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat mit erreichtem 18. Lebensjahre einen Eid auf die Constitution zu leisten, worin er die Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

Die Staatsbürger sind sich vor dem Geseze gleich und zur Theilnahme an der Volksvertretung nach den Tit. VI. angegebenen Bestimmungen, so wie zu allen öffentlichen und Communal-Aemtern gleich berechtigt, wenn sie die Eigenschaften besitzen, welche die Staats-Verfassung im Betreff ihrer Besährigung erfordert. Vermöge des Staatsbürgerechts stehen nachfolgende Befugnisse zu:

- a) das Recht der Wahl des Berufs und der Erlernung eines beliebigen Gewerbes;
- b) Benützung der öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der demnächstigen Bewerbung um einen Staatsdienst, wenn der Staatsbürger den für die dessfallsige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügt;
- c) völlige Gleichheit vor dem Geseze und den Staatsbehörden;
- d) Freiheit der Person und des Eigenthums, soweit, in Beziehung auf das letztere, das Interesse des Staats das Expropriationsrecht nicht nöthig macht und, in Bezug auf die erstere, durch Sicherung gegen die Verhaftung, die Papierdurchsuchung, insofern diese vom competenten Gerichte nicht aus sehr wichtigen Gründen und in Folge vorliegender Beweise verfügt wird;
- e) Freiheit des Glaubens und gleiche Berechtigung in der Religionsausübung;
- f) Freiheit der Ausübung der Meinungen, der Presse und des Buchhandels; den Fall eines dadurch bewirkten Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

Niemand kann wegen irgend einer Schrift, wes Inhalts sie immerhin sei, bestraft werden, wenn er nicht gesessenlich und

offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringsschätzung der Sittlichkeit oder der constitutionellen Gewalten, Widerfeßlichkeit gegen ihre Befehle gezeigt oder andere dazu gereizt, noch falsche ehrenrührige Beschuldigung gegen irgend Jemand erhoben hat. Freimüthige Auskuerungen über die Staats-Verwaltung oder über andere Gegenstände sind Jedermann gestattet.

g) Freies Vereinigungs- und Versammelungsrecht, sowohl in Gebäuden als unter freiem Himmel;

h) das Recht des Briefgeheimnisses und der Anspruch auf Ausschließung geheimer Polizei;

i) gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle Glaubensbekenntnisse.

Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist von den religiösen Glaubensbekenntnissen unabhängig.

k) Schutz gegen den Bücher- und Noten-Nachdruck, gleiche Wirksamkeit für vom Staate ertheilte Erfindungs-Patente;

l) Schutz der Arbeit durch Einrichtungen und Maßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblosen lohnende Beschäftigungen zu verschaffen, die Verfassung des Gewerbe- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen;

m) Schutz gegen Justiz-Verweigerung.

Der Verlust des Staatsbürgerrechts oder der Mangel desselben an sich ist ohne Einfluß auf die bloß bürgerlichen Unterthansrechte und Pflichten (Schutzverwandte des Staats).

Der Betrag der persönlichen Abgaben modifiziert sich nach dem höhern oder niedern Betrage des Einkommens, so daß ganz mittellose Mitglieder des Staates völlig abgabefrei bleiben.

Sämtliche Grundstücke sind einer gleichmäßigen Besteuerung unterworfen.

Die Besteuerung der Feldgrundstücke soll nach dem höhern oder niedern Grade der Bodenkraft möglichst gleichmäßig erfolgen, und bei der Grundsteuer keine Exemption stattfinden.

Jeder Grundbesitzer ist berechtigt, Dienste, Zinsen und Lehne mit dem 16 fachen Betrage abzulösen, wobei der Ablösungspreis der Früchte pro Scheffel Waizen zu 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Roggen zu 1 Thlr., Gerste zu 22 Sgr. 6 Pf. und Hafer zu 15 Sgr. berechnet wird. Ebenso ist die Ablösung jeder Servitut, die Jagdgerechtigkeit mit eingeschlossen, nach dem 16 fachen Betrage zulässig, insoweit sie nicht als nothwendig oder im national-ökonomischen Interesse als nützlich erscheint.

Handels- und Gewerbs-Privilegien sind ausgeschlossen.

Das Recht der freien Auswanderung steht Jedem zu, der Staat hat dieselbe als Nationalangelegenheit zu betrachten und die nöthigen Anstalten zum Schutze der Auswanderer zu treffen.

Dagegen ist sowohl der Staatsbürger als der Schutzverwandte des Staates verpflichtet, von seinem 16. bis 50. Jahre die Vertheidigung des Staates zu übernehmen und sich der Bürgerwehr-Verfassung, mit freier Wahl der Führer, zu unterwerfen.

Tit. III.

Von den Gemeinden.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden werden in den besondern Städte- und Gemeinde-Ordnungen festgesetzt, und sollen bis zu deren Emanirung die Grundsätze der Preußischen Städte-Ordnung vom 9. November 1808 für die Städte gelten und in dem Geiste derselben eine interimsistische Gemeinde-Ordnung für die Landgemeinden entworfen und den Deputirten vorgelegt werden.

Die Grundlage dieser Ordnungen ist selbstständige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen von den Ortsvorständen, unter Mitberathung resp. des Stadt- und des Dorf-Verordneten-Collegii, ferner die Aufnahme in den Gemeinde-Verband, die Wahl der Stadtverordneten und resp. Gemeindeverordneten und dann die Wahl der Ortsvorstände und übrigen Communal-Beamten.

Diese Verwaltung steht nur insoweit unter der öbern Aufsicht der Staatsbehörden, als diese die richtige Rechnungsführung und Erhaltung der Substanz zu überwachen haben, so wie die Verwaltung der milden Stiftungen.

Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Abgaben belastet werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besondern Rechtsverhältnissen verbunden ist; dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen von sämtlichen im Staats-Verbande befindlichen Personen getragen werden. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Aufsichten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

Sämtliche Vorstände und die übrigen Beamten der Gemeinde und deren Verbände sind auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinde zu verpflichten.

Die Patrimonial-Jurisdiction und die Dominial-Rechte der Nittergüter, insbesondere das Recht der polizeilichen Beaufsichtigung, werden aufgehoben und die Grundstücke in dem ganzen Staate sich gleichgesetzt.

Für die Berathung und Vorbereitung von Gegenständen, welche

das Beste eines einzelnen Bezirks zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht, für die zweckdienliche Ausführung der Gemeindeordnung sollen Kreisstände errichtet, deren Mitglieder durch Urwähler ernannt werden. Ueber die Befugnisse und Verpflichtungen dieser Kreis-Deputirten soll eine Kreisordnung entworfen werden.

Die Beschlüsse derselben verpflichten die Eingesessenen des Kreises und dienen den durch Urwahlen vom Volke zu wählenden, und vom Staate anzustellenden Kreisbeamten zur Norm, mit welchen sie in Angelegenheiten des Kreises in derselben Weise verhandeln, wie die Deputirten mit dem Regenten.

Tit. IV.

Vom Staatshaushalte.

Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Dominial-Güter und Gefälle, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbare Regalien und Rechte, Capitalien und sonstige Werthgegenstände, welche ihrer Natur und Bestimmung nach als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staats oder zum Staatsvermögen erworben sein werden, so wie alle Grundstücke, welche bisher zum Kron-Schatz-Vermögen und zu den Apanagen der Prinzen &c. gerechnet worden sind, die letzteren fallen an den Staat zurück.

Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet und hiermit unter den Schutz der Verfassung gestellt werden.

Die Civiliste des Regenten kann zwar durch die Revenüen von Domainen und Gefällen auf eine bestimmte Reihe von Jahren ausgewiesen werden; diese werden aber ungeachtet dessen ferner durch die Staats-Finanz-Behörden ganz so, wie das übrige Staatsvermögen verwaltet. Zu Veräußerungen dieser überwiesenen Gegenstände ist der Regent nicht berechtigt.

Auch die heimgesunkenen oder heimfallenden Lehnen gehören zum Staatsvermögen.

Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Deputirten-Kammer weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Die Deputirten-Kammer hat für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Einwilligung von Abgaben zu

sorgen. Ohne Bewilligung der Deputirten-Kammer kann weder in Kriegs- noch Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer oder eine sonstige Landesabgabe, sie habe einen Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden. Die Staats-Einwohner können die Beleidigung der Deputirten-Kammer, mit Beifall des Gesetzes, kräftig entgegensetzen.

Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Deputirten-Kammer der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genaugkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden dieselbe Auskunft und Nachweisung aus den Belägen, Acten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Deputirten-Kammer in dieser Beziehung zu begehren, sich veranlaßt sehn kann.

Ueber die möglichst beste Art der Aufringung und Vertheilung der für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen Abgabenbeträge, haben die Deputirten nach vorgängiger Prüfung der deshalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Besinden weiter zu begehrenden Vorschläge die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die Verwilligung der Deputirten-Kammer besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Erforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind. Es müssen deshalb die Gesetze, wodurch die Ausschreiben verfügt werden, von den Deputirten und deren Ausschüsse contrasignirt sein.

Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate forterhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Deputirten-Kammer durch außerdentliche Ereignisse gehindert oder die Deputirten-Versammlung aufgelöst ist, ohne daß ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beslußnahme der Deputirten sich verzögert. Diese 6 Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

Bei der Vorlegung des Voranschlags zur Entwerfung des Etats für die nächsten drei Jahre muß die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die versloffenen einzelnen Rechnungsjahre nachgewiesen werden.

Die Vorstände der Ministerial-Departements haben den Depu-

irten die Mittel an die Hand zu geben, wie die Staatsabgaben von Zeit zu Zeit zu vermindern sind; die Deputirten dagegen zu wachen, daß eine solche Verminderung da erfolge, wo dieselbe nach dem Staatsbedürfnisse möglich ist.

Zur Tilgung der Staatschulden wird eine Staatschulden-Tilgungsbehörde bestehen und den Deputirten steht das Recht zu, über die Art der Tilgung und den Betrieb derselben zu wachen und diese Behörde zu controlliren.

Tit. V.

Von den Organen der Staatsverwaltung.

Der Staat verwirklicht seine Zwecke durch die Gesetzgebungs-, Besteuerungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt.

Die Organe zur Geltendmachung dieser Regierungsrechte sind:

- 1) die Versammlung der Vertreter des Einzelnstaates, die Deputirten-Kammer;
- 2) der Regent mit einem Ministerio und den Departements- und Kreis-Verwaltungsbehörden;
- 3) der Staatsrath und
- 4) das Staatsgericht.

Tit. VI.

Von den Landständen (Deputirten-Kammer).

Abtheilung A. Wahlgesetz.

Die Landstände werden nach den nachstehenden Grundsätzen vom Volke gewählt:

Jeder heimathsberechtigte Einwohner des Einzelnstaates, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den vollen Besitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verwirkt hat, ist stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann; erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmanns berechtigt; erreicht aber ihre Bevölkerung nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Wahlbeamten mit einer oder mehreren andern Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen

haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören, werden durch den Wahlbeamten, Behuß der Urwahlen, einer nahe gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmann wählbar, wo in er als Urwähler stimmberechtigt ist.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Jeder Heimathsberechtigte, der das 30. Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch Urteil nicht verwirkt hat, aus öffentlichen Mitteln keine Armen-Unterstützung bezieht und nicht zu den Hofbedienten des Regenten gehört, ist zum Abgeordneten wählbar.

Für jeden Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem Kreise gehört, soll ein Abgeordneter gewählt werden. Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzigtausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen drei, für hundertvierzig Tausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der, innerhalb der letzten fünf Jahre vorher, stattgehabten letzten amtlichen Zählung.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bürgermeisters, auf dem Lande durch den Ortsvorstand und wo ein solcher nicht existirt, durch den Ortsschulzen geleitet.

Die Wahlen der Abgeordneten werden in den Kreisen durch die Wahlbeamten und in den Städten, welche zu keinem Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch selbstgeschriebene, oder während der Wahlhandlung von einem Mitwähler, im Auftrage des Schreibensunkundigen geschriebenen Stimmzettel, nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugrenzen haben.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen, unabhängigen Überzeugung und sind an Aufräge oder Instructionen nicht gebunden.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

Unter der Leitung des Magistrats oder Kreisbeamten wählt die Urwahlversammlung sowohl als die Versammlung der Wahlmänner aus ihrer Mitte einen Wahlbeamten, welcher die Wahl selbst, nach Entfernung der vorgedachten Beamten, leitet. Jene Beamten werden nach vollendeter Wahl zur Beglaubigung der Wahlliste wieder herbeigerufen.

Abtheilung B. Verhandlungen der Deputirten-Kammer.

Der Gesammtwille des Volkes wird in die Hände der Deputirten-Kammer gelegt, welche denselben durch Gesetze und Beschlüsse ausspricht.

Die Deputirten-Kammer bildet ein Collegium, in welchem alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben. Dieses Collegium constituirt sich bei seinem jedesmaligen Zusammentreten dadurch, daß dasselbe für die Zeit des Zusammenseins seinen Präsidenten und einen Stellvertreter, seinen Redner und dessen Stellvertreter und seinen Secretair und Archivar und dessen Stellvertreter, wählt.

Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrags gebunden, sondern sie geben ihre Abstimmungen den Pflichten eines Vertreters des Volks und seiner Mitbürger, ihrer eigenen Überzeugung gemäß, sowie sie dieselben auf Grund der Constitution pflichtmäßig verantworten zu können gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Deputirtenmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Sie sind jedoch verpflichtet, die an sie für die Deputirten-Versammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und ihre Berücksichtigung zu betreiben.

Jedes Mitglied der Deputirten-Versammlung leistet bei seinem ersten Eintritte einen Eid: Ich gelobe die Staatsverfassung heilig zu halten, in der Deputirten-Kammer das Wohl des Vaterlandes und meiner Mitbürger nach meiner Überzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten und mich hiervon weder durch Furcht, noch durch Nebenrücksichten abhalten zu lassen; So wahr mir Gott helfe ic.

Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen, so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Verhandlungen der Deputirten-Kammer sollen öffentlich sein. Nur in Fällen, wo wichtige Staatsrücksichten es gebieten, kann bei einzelnen Gegenständen durch den Beschuß der Deputirten-Kammer die Verhandlung bei verschloßenen Thüren zugelassen werden.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Berrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufrufung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher,

- 1) wenn sie zu Volks-Bertretern unfähig sind, d. h., wenn sie
 - a) wegen entehrnder Vergehungen inzwischen rechtskräftig verurtheilt sind,
 - b) unter Curatel stehen, oder
 - c) über deren Vermögen ein gerichtliches Concurs-Versfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger,
 - d) durch Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne Einwilligung der Regierung,
 - e) wegen Kaufs oder Verkaufs von Stimmen;
- 2) wenn sie zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden. In diesem zweiten Falle können sie von neuem gewählt werden. Wird ein Staatsdienner gewählt, so kann die Regierung den Urlaub nicht versagen, und ist verpflichtet, während der Funktionen der Deputirten-Kammer die amtlichen Berrichtungen des selben durch eine interimistische Verwaltung besorgen zu lassen.

Die Deputirten versammeln sich alljährlich an einem bestimmten Tage im Regierungshauptorte, jedoch nie zu gleicher Zeit mit dem Bundes-Parlamente, und beenden ihre Berathungen, wenn die Geschäfte beendigt sind. Sie fangen mit den wichtigern Angelegenheiten an und nehmen die minderwichtigen zuletzt vor.

Eine Vertagung kann nur auf eigenen Beschlusß des Deputirten-Collegii, die Zusammenberufung der Deputirten von dem Regenten auch zu andern Zeiten erfolgen, so oft dies zur Erörterung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig ist.

Die Einberufung der Deputirten bei diesen außerordentlichen Fällen erfolgt durch Bekanntmachung in der Gesetzesammlung, von welcher jedem Deputirten während seiner Dienstzeit ein Exemplar auf Staatskosten verabreicht wird.

Eine außerordentliche Deputirten-Versammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Deputirten ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetreterner Regierungs-Veränderung zusammen kommen.

Der Regent eröffnet und entläßt, nach vollendeter Arbeit, die Deputirten-Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Commissar.

Die Urschriften der Deputirten-Kammer-Abschiede, nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden, werden in doppelten Exemplaren,

wovon das eine für das Staats- und das andere für das Deputirten-Archiv bestimmt ist, ausgefertigt, von dem Regenten, auch von den Deputirten unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke werden in derselben Form wie andere Staatsgesetze ausgefertigt.

Die Mitglieder der Deputirten-Kammer können während der Dauer des Landtages, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, nicht anders, als mit Zustimmung der Deputirten-Kammer oder ihres Ausschusses verhaftet und zu keiner Zeit wegen Neuferung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privat-ehre ausgenommen.

Die Mitglieder der Deputirten-Kammer erhalten aus der Staats-Casse angemessene Reise- und Tagegelder.

Die Deputirten sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und das Wohl des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an den Grundgesetzen möglichst zu befördern, sie haben deshalb die Gesetzgebung und eine beschließende Wirkung in dem ganzen Staatshaushalte, sie haben dahin zu wirken, daß der Regent bei seinem Regierungsantritte den Huldigungs- und den Eid auf treue Aufrechthaltung der Constitution des Einzelstaates, aber auch des Bundesstaates ableiste, in welcher Ableistung zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantritts liegt. Ihnen liegt ob, wegen der nöthig befundenen Maßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung oder zu Einleitung der nöthigen Regentschaft geeignete Beschlüsse abzufassen.

Die Deputirten-Kammer ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf des Landes Wohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den regentschaftlichen Commissarien zu begehrn. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerial-Departements persönlich der Deputirten-Kammer die gewünschte Auskunft ertheilen. Ein jeder von den Deputirten zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der regentschaftlichen Commission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilung von den einschlägigen Behörden unmittelbar einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den, dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Commission veranlassen.

Ohne Beistimmung der Deputirten-Kammer kann kein Gesetz aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der Zustimmung der Deputirten-Kammer ausdrücklich zu erwähnen. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Deputirten-Kammer nicht

versammelt ist, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln un-
gesäumt geschritten werden, welche bei außerordentlichen Gegebenheiten
wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsminis-
terium unter Zustimmung des Deputirten-Ausschusses auf den Antrag
der betreffenden Ministerial-Vorstände für wesentlich und unauffchieblich
zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten
öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten. Hierauf aber wird nach
dem Antrage jenes Ausschusses, sobald als möglich, die Einberufung
der Deputirten stattfinden, um über die ergriffenen Maßregeln von
neuem zu berathen und dieselben entweder zu bestätigen oder deren
Zurückziehung zu beschließen.

Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vor-
schriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden und dürfen
niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze staa-
finden, sofern solche nicht in denselben selbst ausdrücklich vorbehalten sind.

Die Deputirten können zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung
oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften, Vorschläge der Ministerien
verlangen.

Den Deputirten steht das Recht der Steuerbewilligung zu.

Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner
Staatsbürger, ganzer Classen derselben oder Körperschaften, insosfern
solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe
fanden, den einschlägigen höchsten Behörden, oder nach Besinden dem
Regenten selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, so wie über
die, in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen
Missbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden
wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen muß. Die Betrei-
bung dieser Beschwerden bei dem Bundes-Parlamente steht ihnen
ebenso zu.

Die Deputirten-Kammer ist befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen
Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer
Verlezung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Staats-
Gerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung
einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller
Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die begründet befundene
Anklage zieht, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsenthebung
des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amt
nach sich. Nach gefälltem Urtheile findet das Rechtsmittel der Apellation
an das Bundesgericht statt.

Auch steht der Deputirten-Kammer und deren Ausschüsse die Po-
fugniß zu, gegen andere Beamte, welche sich Vergehungen zu Schulden
kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung auf geeignete Weise zu
veranlassen.

Vor der Verabschiedung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags haben die Deputirten aus ihrer Mitte einen Ausschuss von neun Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage, außer den Art. VI. Abtheilung C. aufgezählten Functionen über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Beise thätig zu sein, auch sonst das Deputirten-Interesse wahrzunehmen, wie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Deputirten zu verrichten hat. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere Deputirten-Mitglieder zu Rath ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Deputirten-Versammlung ergänzen.

Der Ausschuss darf nicht aus besoldeten Staats- oder Hofdienern bestehen.

Die Deputirten-Kammer ist auch, wenn sie es im weitem Verlauf der Arbeiten des Landtages für nothwendig erachtet, befugt, einen Landsyndicus, als beständigen Rathgeber, auf dessen Lebenszeit anzunehmen.

Dieser muss ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens 30 Jahre alt sein. Von der bewirkten Wahl des Landsyndicus geschieht dem Regenten Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätigt. Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, sowie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Syndicus wird von den Deputirten bestimmt, dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem zu erlassenden Staatsdienstgesetze.

Der Landsyndicus leitet die Protocoll-Führung in der Deputirten-Versammlung und ist auch der Consulent des Ausschusses der Deputirten. Er hat sowohl jener als diesem, über alle vorkommende Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das Deputirtenkammer-Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besondern Dienstanweisung obliegt, welche er nach seiner Bestätigung von der Deputirten-Kammer erhält und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt und womöglich im Versammlungs-Gebäude.

Die Beschlüsse der Deputirten-Kammer sind für sämtliche Staats-Einwohner Gesetz und für die Regenschaft Maßgaben zur Verwaltung und Ausführung im Staatshaushalte.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, jedes abgefasste Gesetz wird dreimal verlesen, dann vollzogen und dem Regenten zur Vollziehung überreicht. Dieser hat das Recht, dasselbe

dem Staatsrathen zur Begutachtung zu übergeben und muß es vollziehen, wenn das Gutachten dieses letztern für das Gesetz ausfällt. Fällt das Gutachten des Staatsraths wider das Gesetz aus, so hat der Regent die Wahl, ob er entweder an das Volk appelliren, zu dem Zwecke den Landtag auflösen, binnen 4 Wochen neue Wahlen veranlassen, und es der neu gewählten Deputirten-Kammer binnen 6 Wochen vorlegen, oder ob er es der alten Kammer zur nochmaligen Prüfung vorlegen will. Im ersten Falle tritt das Gesetz in Kraft, wenn die neu berufene Kammer dasselbe mit absoluter Stimmenmehrheit annimmt; im letztern Falle muß der Regent dasselbe mit den Gründen des Widerspruchs der Deputirten-Kammer zur nochmaligen Prüfung binnen 10 Tagen zurückgeben. Wird das zurückgegebene Gesetz von der Deputirten-Kammer bei nochmaliger Prüfung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen, des Widerspruchs ungeachtet, beibehalten, so erhält dasselbe Gesetzeskraft.

Schickt der Regent das Gesetz nach der ursprünglichen Mittheilung binnen 10 Tagen nicht zurück und ist resp. die Deputirten-Kammer binnen gleicher Frist nicht aufgelöst, so gilt dasselbe für bestätigt.

Abtheilung C. Landtags-Ausschuß.

Derselbe besteht aus neun Deputirten, welche aus ihrer Mitte einen Director wählen, und bei den Verhandlungen sich des Syndicus als Protocollführer, Expedienten und Archivar bedienen, wenn ein solcher bestellt ist; sonst aber wird ihnen ein solcher von den Deputirten beigegeben.

Zu den Geschäften des Ausschusses gehört, außer den Tit. VI. Abtheilung B. aufgeführten Berrichtungen:

- 1) die Controle der Landescassen-Verwaltung, insbesondere der gehörigen Verwendung der Gelder nach Maßgabe der Verwilligung,
- 2) die Aufsicht über die Schuldentilgungs-Casse,
- 3) die Wahrnehmung der Rechte der Deputirten-Kammer durch Vorstellungen, Beschwerden und Vermahrungen bei der Staatsregierung event. bei dem Bundes-Gerichte.
- 4) die Aufsicht über das ständische Archiv,
- 5) die Vorarbeiten zu dem nächsten Landtage auf Grund erkannter Bedürfnisse oder ihm von der Staatsregierung gemachter Vorschläge,
- 6) die eigene Ausarbeitung von Gesetzen und Verwaltungsordnungen, welche bei der nächsten Versammlung der Deputirten-Kammer zur Berathung und Beschlussnahme vorgelegt werden sollen,
- 7) die Veranlassung des betreffenden Ministerii, die Ausarbeitung von Gesetzen und deren Vorlegung beim nächsten Landtage zu bewirken.

Tit. VII.

Von der Regentschaft und Regierungsfolge.

Der Regent ist die ausführende und vollziehende Behörde.

Die Regentschaft ist in Einzelnstaaten, wo dieselbe bisher erblich war, auch ferner erblich, so daß die Succession in männlicher descendenter und Seitenlinie stattfindet, letztere jedoch nur bis zum 6. Grade der Verwandtschaft.

Im Falle des Ablebens des Regenten hat das Volk das Recht, unter den sämtlichen Descendenten und Agnaten bis zum 6. Grade den, ihm an Ausbildung und Gesinnungstüchtigkeit Geeigneten zu wählen; diese Wahl erfolgt durch Urwählen. Ist kein Verwandter bis zum 6. Grade vorhanden, so hat das Volk zu bestimmen, ob die monarchische oder republikanische Form eintreten soll.

Im ersten Falle wählt dasselbe den Regenten aus dem Volke des Einzelnstaates, im letzten Falle zum Regenten von drei zu drei Jahren einen Präsidenten. Die Wahl selbst erfolgt durch Urwähler.

Die Volljährigkeit der Regenten unterliegt dem Geseze über die Volljährigkeit der Staatsbürger.

Während der Minderjährigkeit des Regenten wird ein Verwaltungsrath von 3 Mitgliedern je auf 3 Jahre gewählt, welche die Staatsregierung führen und aus der Civilliste des Regenten besoldet werden; der Überschuß der Civilliste fließt in die Cassa des minoren Regenten, und wird von einer Privatvormundschaft desselben erhoben und verwaltet.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt im ersten Jahre eins, im zweiten das zweite, beide nach der Bestimmung der Deputirten-Kammer, und im dritten Jahre das letzte aus, mit jedem Jahre wird aber von der Deputirten-Kammer ein neues Mitglied erwählt, so daß immer zwei bereits gediente und ein neues Mitglied zusammenkommen.

Jeder neu antretende Regent, oder jedes neu eintretende Mitglied des Regierungsraths muß vor dem Antritte der Regierung den Eid auf treue Befolgung der Landes-Verfassung und der Bundes-Constitution in die Hände der Deputirten-Versammlung ableisten.

Der Regent bezieht eine Civilliste; außer derselben erhält weder dieser noch einer seiner Verwandten irgend etwas aus der Staatscasse, vielmehr wird es dem Regenten überlassen, seine Verwandten, insoweit dies nöthig erscheint, aus seiner Civilliste zu unterhalten oder zu unterstützen.

Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

Geht der Regent in das Ausland, so tritt ein, auf obige Weise constituirter Verwaltungsrath ein, welcher seine Stelle versieht. Der Regent ist in der Ausübung seiner Regentenpflichten unverzüglich; außer

derselben aber als erster Staatsbürger den Gesetzen des Staates unterworfen und verpflichtet, in allen Eigenschaften und Handlungen seinen Mitbürgern mit einem guten Beispiele voranzugehen.

Tit. VIII.

Von dem Staatsrath.

Der Staatsrath besteht aus den sämmtlichen Vorständen der Minister-Departements, und aus eben so viel Staatsräthen, welche die Deputirten-Kammer wählt.

Der Regent wählt einen Präsidenten, welcher jedoch nur dann mit abstimmt, wenn die Stimmen des Staatsrathes getheilt sind, sonst entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Dieser Staatsrath hat nur berathende Stimme für den Regenten, und ist verpflichtet, die von der Deputirten-Kammer erlassenen Gesetze auf Verlangen des Bundeshauptes zu prüfen und mit gutachtlichem Berichte binnen 5 Tagen vom Empfange an dasselbe oder das betreffende Ministerial-Departement zurück zu geben.

Tit. IX.

Von dem Staatsgerichte.

Das Staatsgericht besteht aus 14 Mitgliedern, 13 Richtern und einem Staats-Anwalte. Dasselbe entscheidet in erster Instanz. Es richtet im öffentlichen und mündlichen Verfahren in Civil- und resp. Criminalsachen, in letztern mit Zuziehung der Geschworenen:

- a) über Streitigkeiten zwischen dem Regenten und dem Deputirten-Congresse über den Sinn des Staatsgrundgesetzes,
- b) über Beschwerden des Congresses oder der Staatsbürger wegen verlechterter Verfassung,
- c) über Verlechtung der, durch das Staatsgrundgesetz verbürgten Rechte und Regierungshandlungen,
- d) über die Anklagen gegen die Minister, Provinzial- und Local-Behörden.

Von ihren Entscheidungen findet nur Apellation an das Bundesgericht statt. Die Verhandlungen sind völlig kosten-, stempel- und auslagenfrei.

Die Mitglieder des Staatsgerichts werden von der Deputirten-Kammer aus den Appellations-Gerichten auf 1 Jahr berufen, wählen sich bei jedem Zusammentritte ihren Präsidenten, treten, so oft es die Geschäfte erfordern, bis zur Beendigung zusammen, und werden bis zu ihrer Zurückkunft in ihre Amtsstellen, durch Anordnung des Justiz-Ministerii vertreten.

Ihre Amtsgehalte laufen während ihrer staatsgerichtlichen Funktionen fort, auch erhalten sie, so lange sie von ihrem Wohnorte entfernt sind, Diäten.

Sie sind unabhängig und von Seiten der executiven Staatsgewalt unabsehbar.

Ihre Erkenntnisse müssen auf Requisition von der Regentschaft sofort mit allem Nachdruck vollstreckt werden, event. steht ihnen die Befugniß zu, die Execution von dem Bundeshaupte zu verlangen.

Die nöthigen Subalternbeamten werden ihnen ebenso durch Wahl der Deputirten-Kammer beigegeben.

Tit. X.

Organisation des Einzelnstaates.

Die oberste Behörde in dem Einzelnstaate hat bei der Vollziehung zwei Rücksichten der Verwaltung, nämlich die eine in Ausführung der deutschen Bundes-Verfassung und der durch die Organe derselben ertheilten allgemeinen Gesetze und Anordnungen auf den Einzelnstaat und die andere in Betreff der Verfassung und der Gesetzgebung des Einzelnstaates.

Der Regent ist daher mittelbar die vollziehende Macht des deutschen Bundesstaates in dem Einzelnstaate, und zur raschen Ausführung verpflichtet.

Als oberste Staatsbehörden, sowohl in der einen, als andern Richtung, werden für die Staatsangelegenheiten des Einzelnstaates das Gesamt-Ministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements nur bestehen.

Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regentenpflichten unterstützt. Die Minister sind dem Volke für ihre Handlungen und die Beobachtung der Constitution verantwortlich. Verfügungen des Regenten treten erst durch Mitunterschrift des Ministerii oder von wenigstens 3 Ministern in Kraft. Die einzelnen Zweige der Verwaltung werden sein:

- a) das Ministerium für National-Deconomie, beschäftigt mit der Fürsorge für Grundbesitzer, Gewerbetreibende und Erwerbende, die Klasse der Arbeiter vorzüglich mit eingeschlossen,
- b) das Ministerium für National-Unterricht,
- c) das Ministerium für Verhütung von Nachtheilen und Schaden,
- d) das Ministerium der Justiz,
- e) das Ministerium für Diplomatie, als ausführende Behörde für die deutsche Bundes-Verfassung in dem Einzelnstaate, und Wahrnehmung der Rechte des Einzelnstaates gegen die übrigen Föderativstaaten,

f) das Ministerium für Militair, Landwehr und Volksbewaffnung, als ausführende Behörde für die deutsche Bundes-Versaffung zur Zeit des Kriegs, und Vorberleitung zu letztern während des Friedens im Einzelnstaate,

g) das Ministerium der Finanzen.

Der Einzelnstaat wird in Departements mit möglichst abgerundeter Begrenzung eingetheilt, jedes zu circa 500,000 Seelen. Am Hauptorte jedes Departements, welcher wo möglich im Mittelpunkte liegen muss, werden als Organe der Ministerien Provinzialbehörden, für die einzelnen Verwaltungszweige und in den Kreisen — jeden zu circa 50,000 Seelen — als Organe der Provinzialbehörden Localbehörden angeordnet. Die Kreise aber werden in Wahlbezirke zu 500 Seelen eingetheilt.

Die Provinzialbehörden für die sämmtlichen Ministerien, mit Ausnahme des Ministerii der Justiz, werden durch einzelne Chefs und ebenso die Kreisbehörden verwaltet.

Die Organe dieser letztern sind die Bürgermeister in den Städten und die Schulden in den Dorfgemeinden. Dem Chef der Departements-Verwaltung wird ein Departements-Rath mit berathender Stimme beigegeben.

In Betreff der Justiz wird in Civilsachen am Orte der Regentschaft ein Ober-ApPELLATIONS-Gericht, in jedem Departementsorte ein ApPELLATIONS-Gericht, am Orte des Kreises ein Kreis-Gericht collegialisch organisiert und bei jedem Gerichte eine, der Arbeit angemessene Zahl Advokaten angestellt, welchen übrigens das Recht eingeräumt wird, im ganzen Umfange des Staats den sich ihnen anvertrauenden Parteien in ihren Rechtsangelegenheiten zu dienen, und sich mit ihren Clienten über das Honorar nach Belieben zu einigen. Die, den Unbemittelten, geleisteten Dienste vergütet ihnen die Staatskasse nach einer Taxe.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Notarien übergeben und vom Gericht getrennt; ebenso die Hypothekenämter.

In jedem Kreise werden auf 5000 Seelen Friedensgerichte eingerichtet, mit der Competenz bis 50 Thlr.

Den Friedensrichtern und einem von ihnen zuzuziehenden Familierrathe wird die Vormundschaft über Minderjährige und Interdictie übertragen.

Der Instanzenzug in Civilprozessen geht von den Friedensrichtern zu den Kreisgerichten und Appellationsgerichten, ebenso von den Kreisgerichten an das Appellations- und Ober-Appellationsgericht.

In Criminalsachen werden am Orte der Regentschaft ein Ober-Appellationsgericht, in der Departementsstadt ein Criminalgericht, in der Districtsstadt ein Correctionsgericht eingerichtet, und in den Friedens-

gerichtsdistricten ein Polizeigericht, welche mit den Civilgerichten in Verbindung gesetzt werden können.

Der Angeklagte hat in Polizeisachen zwei, in Corrections- und Criminalsachen 3 Instanzen, und in letztern den Anspruch auf das Urtheil der Geschworenen.

Dem Staatsanwalte steht kein Rechtsmittel zu, so daß nie in pejus erkannt werden kann.

Das Postwesen ist Eigenthum des Einzelstaates. Jedes Privilieum auf das Postwesen ist aufgehoben.

Das Medicinalwesen ist so einzurichten, daß die Aerzte als Staatsdiener für gewisse Orte angestellt, vom Staate verpflichtet sind, für die Gesundheit wenig bemittelter Bewohner ohne Privatentschädigung zu sorgen, für welche Leistung sie aus der Staatscasse nach einer Rate oder dem Uebereinkommen entschädigt werden.

Tit. XI.

Von den Staatsdienern.

Die sämmtlichen Staatsdiener werden von dem Regenten erst dann ernannt, wenn die Deputirten-Kammer sich über ihre Würdigkeit in Betreff ihrer Ausbildung und Gesinnungstüchtigkeit unterrichtet und keinen Widerspruch eingelegt hat. Bei der Beförderung derselben soll nur auf Auszeichnung, nicht auf das Alter der Anstellung gesehen werden.

Niedere Localbeamte werden, nachdem die Kreisstände sich von ihrer Würdigkeit überzeugt und keinen Widerspruch eingelegt haben, von den betreffenden Oberbehörden ernannt und bestätigt.

Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher die gesetzmäßige Prüfung bestanden und von der Staatsbehörde für tüchtig und von den Deputirten und resp. den Kreisständen für würdig anerkannt worden ist, oder wer sich in der praktischen Ausübung des betreffenden Staatsverwaltungszweigs erweislich als tüchtig bewährt hat, was durch die betreffenden Deputirten anerkannt sein muß.

Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag einer vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist unstatthaft.

Ohne Urteil und Recht darf kein Staatsdiener entlassen oder zur Strafe suspendirt werden. Bei Vergehen, bei welchen die Amtsenthebung gesetzlich nicht angedroht ist, bei denen also nur Mittel zur pünktlichen Erfüllung der Obliegenheiten angewandt werden, können nur Ermahnungen und Belehrungen, Verweise und Ordnungsstrafen

von 1 Thlr. bis 100 Thlr. anfänglich angedroht, dann aber verfügt werden. Wenn aber eine Untersuchung wegen eines Vergehens, worauf Amtsenthebung erkannt werden darf, eingeleitet ist, so kann, wenn und so lange wichtige Staatsrücksichten solches gebieten, der Staatsdiener von seinen Geschäften entbunden oder auch auf dringenden Verdacht eines begangenen und mit Amtsenthebung bedrohten Verbrechens provisorisch vom Richter suspendirt werden. In keinen von diesen Fällen kann jedoch dem betheiligten Diener vor rechtskräftig erkannter Amtsenthebung an seinem Einkommen etwas geschmälert werden.

Jeder Staatsdiener muss sich bei der neuen Organisation des Staats auf Grund dieser Constitution Versetzung, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höhern Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt gefallen lassen; später kann Niemand wider seinen Willen versetzt werden. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

Dienjenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufs-Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe des zu erlassenden Staatsdienstgesetzes erhalten; jedoch können Pensionirungen nur nach vorausgegangener Genehmigung von Seiten der Deputirten-Kammer erfolgen, welcher die Befugniß eingeräumt wird, die Pensionen nach Umständen herabzusetzen oder völlig zu verweigern.

Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abgangs sind die näheren, durch ein Staatsdienstgesetz vorzuschreibenden Bedingungen zu erfüllen.

Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrethaltung der Landesverfassung soll in den Dienst eid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienstanweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen und der Constitution zuwider ist.

Geheime Polizei und die geheimen Conduiten-Listen über Beamte sind verboten.

Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verleugnung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen lässt, seine Berufspflichten gröblich hintenangeht oder seine Amtsgewalt missbraucht, kann auch von der Deputirten-

Kammer oder deren Ausschüsse bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunigst untersucht und der Deputirten-Kammer oder deren Ausschüsse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

Tit. XII.

Von der Rechtspflege.

Die Rechtspflege soll von der Verwaltung getrennt sein.

Niemand soll an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges gehindert werden; es steht daher weder dem Regenten, noch irgend einer Behörde die Befugniß zu, den Lauf eines Proceses zu suspendiren oder die Bestimmung abzugeben, daß Klagen in Betreff einzelner Ansprüche nicht zulässig wären. Ebensowenig kann der Staat sich durch Präjudicialfristen, außer der gewöhnlichen Verjährung, von seinen Verbindlichkeiten gegen die Staatsbürger befreien.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden; es dürfen demnach außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es auch sei, nie eingeführt werden.

Niemand darf anders als in den, in den Gesetzen bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zur gefänglichen Haft gebracht, darin zurückgehalten oder bestraft werden. Jeder Verhaftete muß sofort, spätestens binnen 24 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch den Gerichtsbeamten verhört werden. Geschehen die Verhaftungen nicht von der, zum weitem Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

Jeder Angeklagte soll, wenn er der Flucht nicht verdächtig und das Verbrechen nicht zu den schweren peinlichen gerechnet werden darf, von gefänglicher Haft befreit bleiben. Ist er der Flucht verdächtig, so muß er dennoch gegen eine, von dem Gerichte zu bestimmende Caution seiner Haft entlassen werden.

Der Angeklagte kann die öffentliche Bekanntmachung seines Urtheils verlangen, besonders bei politischen und Preszvergehen.

Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des Corrections- oder des Polizeigerichts in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statt.

Keinem Angeklagten darf das Recht der Bertheidigung oder der verlangte Urtheils-Spruch versagt werden.

Zur Bekleidung des Richteramts wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von 30 Jahren erforderlich.

Die Gerichte für bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb

der Grenzen ihres richterlichen Amtes unabhängig. Sie entscheiden ohne irgend eine fremde Einwirkung nach den bestehenden Rechten und verfassungsmäßigen Gesetzen.

Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staat der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde nicht.

Dem Regenten steht das Recht zu, Strafen zu erlassen oder zu mildern, mit Ausnahme der Fälle, welche eine Verlezung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug eines Vergehens gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögens-Confiscation soll in keinem Falle eintreten.

Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

Die Rechtspflege in Civil-, Criminal- und Polizeisachen soll auf eine, der Gleichheit vor dem Geseze entsprechende Weise nur vom Staate ausgeführt werden und daher der eximirete Gerichtsstand nicht mehr stattfinden.

Niemandem als dem competenten Richter steht es zu, Erkenntnisse in Civil-, Criminal-, Polizei-, Steuer-, Forst- und andern Strafsachen abzugeben; es fällt daher für immer die Befugniß der Polizei-Verwaltung, Steuer- und Jagdbehörden &c., Resolute in Strafsachen zu machen, völlig hinweg.

Die Angelegenheiten der Vormundschaften und Curatelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familien-Räthen, aus den nächsten Verwandten und Freunden des Erblassers gebildet, verhandelt werden.

Die Gerichtspflege soll nach Art der Westphälischen und Rheinischen Verfassung mündlich und öffentlich, und mit Schwurgerichten in Strafsachen und insbesondere für alle politischen und Preszvergehen, stattfinden. Die Geschworenen werden aus den unbescholtsten Staatsbürgern im Gerichtsbezirke durch Urwahlen gewählt.

Tit. XIII.

Von den Unterrichts-Anstalten.

Das Schul- und Erziehungswesen steht unter der Aufsicht des Staates und die Aufbringung der dazu nöthigen Mittel ist eine allgemeine Landeslast. Die ausreichende Besoldung der Lehrer muß aus Staatsmitteln erfolgen. Die Schullehrer sind daher unmittelbare Staatsdiener, die Volksschulen durch Männer vom Fache zu leiten, und es ist vom Staaate für eine volksthümliche, zeitgemäße und höhere Bildung des Volksschullehrers zu seinem Berufe zu sorgen. Sind zur Dotirung von Elementar- und Realschulen, Gymnasien u. s. w. Dote-

tionen vorhanden, die den Comunen gehören und verbleiben, so sind die Leitern verpflichtet, die Revenüen vom Dotationscapitale in das Schul- und Erziehungswesen mit zu verwenden, um dadurch theils die Gehalte der Lehrer, über den Etat des Staates hinaus, theils die Pensionen der Schullehrer und die Unterstüzung ihrer nachgelassenen Wittwen und Waisen zu verbessern.

Die Bestimmungen darüber, welchen Unterricht die Kinder erhalten sollen, steht dem Vater, bei dessen Ableben der Mutter und dem Vormunde gemeinschaftlich zu.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Unterricht auf Fortschritt in der Bildung, auf Wahrheit, Licht, Freiheit und Recht, also auch auf eine Gesinnungstüchtigkeit der Jugend gerichtet werde. Alle Verdummungs-Maßregeln sind zu vermeiden und daher alle die Lehrer von dem Unterrichte zu entfernen, welche durch den Mysticismus das Licht und den Fortschritt hemmen. Leute der Art werden ohne Gehaltsentschädigung entlassen.

Stiftungen, welche eine besondere Richtung haben, sollen so lange, als sie mit den Staatszwecken im Einklange sind, den Anordnungen der Stifter gemäß, aufrecht erhalten werden. Gehen diese Stiftungen ein, oder entsprechen sie den vorgedachten Zwecken nicht mehr, so können die Fonds zu ähnlichen oder zu den milden Stiftungen des Orts verwandt werden.

Die Bestimmung hierüber steht der Local-Administrativ-Behörde zu, welcher die Genehmigung der Departements-Administration hinzutreten muß.

Das Schulwesen soll von der Kirche durchweg getrennt werden, der elementar, höhere und höchste wissenschaftliche Unterricht wird allen Lernenden gleichmäßig ertheilt; Religionslehrer für die einzelnen Religionsparteien werden vom Staate geprüft, und auf die oben bezeichnete Weise angestellt.

Der Prediger hat in seiner Gemeinde für die Fortbildung der Jugend vom 14. bis 20. Jahre in Freistunden der Leitern, durch Vorträge, Unterricht und Mittheilung gemeinnütziger Schriften und politischer Blätter zu sorgen.

Tit. XIV.

Von der Kirche.

Der Grundsatz, daß volle Glaubens-, Religions- und Cultusfreiheit stattfindet, hat zur Folge, daß die Kirchen-Gemeinden ihre Prediger und Kirchendiener selbst wählen und besolden, und daß die Gebete für die Fürsten, ihre Verwandten und den Patron hinwegfallen, wenn sie die Kirchengemeinden nicht ausdrücklich verlangen.

Die Dotationen der Predigerstellen, wenn dergleichen vorhanden

sind, können zu den Besoldungen verwendet, und die Accidenzien in ihre Gehalte verwandelt werden.

Die Kirchen und das Kirchenvermögen, zu welchen die Dotationen zur Besoldung der Prediger und Küster mit gehören, sind Eigenthum der Kirchengemeinde.

Hat die Kirche aus früheren Verhältnissen einen Patron, welcher einen Beitrag zu den Gehalten, Bauten und Reparaturen der Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen zu entrichten hat, so sind die Kirchengemeinden schuldig, dem Patrone 3 Candidaten zu präsentieren, aus welchen der Patron einen auswählt.

Will die Kirchengemeinde das Kirchen-Patronat ablösen, so werden die pecuniären Vortheile, welche der Patron von seinem Patronate hatte, und die Leistungen, die ihm aus demselben erwuchsen, nach einem Durchschnitte von 50 Jahren gegeneinander abgewogen und der Ueberschuss von der einen oder andern Seite in eine beständige Rente verwandelt, welche an die Kirchen-Administration oder resp. an den gewesenen Patron alljährlich gezahlt wird, je nachdem der eine oder andere Theil ein plus hat. Die Abschätzung der Rente erfolgt nach dem allgemeinen Ablösungsgesetze von Lasten.

Das Kirchenvermögen wird vom Presbyterio der Kirchengemeinde verwaltet, welches aus dem jedesmaligen Prediger, als Vorsteher, dem jedesmaligen Küster, als Secretair, und aus 6 Mitgliedern der Kirchengemeinde besteht.

Die 6 Mitglieder werden von der Kirchengemeinde nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Ein Mitglied des Presbyterii, welches das letztere selbst wählt, besorgt die Einnahme und Ausgabe und legt alljährlich dem Presbyterio Rechnung.

Veräußerungen der Dotationen können von dem Presbyterio nur mit Genehmigung der ganzen Kirchengemeinde nach absoluter Stimmenmehrheit und nach erfolgter Zustimmung der Provinzial-Regierung erfolgen.

Geht eine Kirche in einem Orte ein, wo mehrere sind, so wächst die Dotation den übrigen Kirchen derselben Religionspartei in dem Orte zu.

Verändert eine ganze Kirchengemeinde ihre Religion, so bleibt die gesammte Dotation der Kirche, Pfarre und Küsterei in ihrem Eigenthume.

Theilt sich die Kirchengemeinde in zwei in verschiedenen Glaubensartikeln von einander abweichende Theile, so gebührt dem Theile, welcher die Veränderung vornimmt, der Mitgenuss der Kirche und der verhältnissmäßige Mitgenuss der Dotationen der Kirche, Pfarre und der Küsterei und es ist ein Regulativ über die Zeit und resp. den Umfang der Benutzung jeder Abtheilung zu treffen.

Bildet sich in einem Orte, wo mehrere Kirchen sind, eine christliche Kirche von abweichenden Grundsätzen, so ist dieser die Dotation einer

Kirchengemeinde zu überlassen, wenn davon so viel in dem Orte sind, daß die übrig gebliebenen Glieder der alten Kirche, in den übrigen Kirchengebäuden Raum haben. Der Ortsvorstand hat hierzu die nöthigen Einleitungen zu treffen und mit dem Staate für die Versezung des überflüssig werdenden Predigers und Küsters zu sorgen.

Die Einwirkung des Staates auf die Religionsübung selbst, ist keine andere, als die Sicherung gegen eine Richtung, die dem Lichte, der Wahrheit und der Landesconstitution entgegen ist. Den gleichgesinnten Religionsparteien im Staate wird es gestattet, eine Synodal-Verbindung unter den Predigern und Laien mehrerer Kirchengemeinden zu Stande zu bringen.

Der Staat hat in Rücksicht des Vermögens der Kirchengemeinden nur die Überwachung der Rechtlichkeit der Rechnungsführung, der Erhaltung der Substanz, und der Nützlichkeit bei Veräußerungen des Grundvermögens.

Der Prediger ist übrigens verpflichtet, die Civilstands-Register in seiner Gemeinde zu führen und darauf vom Staate zu verpflichten.

Tit. XV.

Militair, Land- und Bürgerwehr.

Das Militair, welches durch die bedeutenden Kosten die Kräfte der Staatsbürger und Staatskassen erschöpft und eine Menge von Menschen abhält, sich aus eigner Kraft zu ernähren, soll auf die möglichst geringe Zahl vermindert werden.

Ebenso soll die Aufnahme von Freiwilligen und das Fortdienen so lange die Kräfte derselben reichen, als das nächste Mittel zur Erhaltung des stehenden Heeres, die Conscription aber nur in Subsidium eintreten und die Stellvertretung zugelassen werden.

Dagegen werden ebensoviel Regimenter Landwehr organisiert, als vom stehenden Heere aufgelöst werden, in denen die Mannschaften vom 20. bis 32. Jahre, in der bisherigen Weise der Landwehr, doch jedesmal in Zeiten geübt werden, in welchen der Ackerbau nicht beeinträchtigt wird.

Um den Landwehrstamm zu erhalten, werden in jedem Kreise so viel Unteroffiziere angestellt, als nöthig sind, um die jungen Mannschaften vom 16. bis 20. Jahre durch das Exerciren an Sonntagen und in Freistunden zum Eintritt in die Landwehr einzubüben. Diese sämmtlichen Exercirlehrer eines Kreises stehen unter einem, im Kreisorte wohnenden Officier, die sämmtlichen Kreisoffiziere aber unter einem Departements-Officier sc. Damit aber die jungen Leute vor dem Exercirunterrichte die gehörige Gewandtheit bekommen, so sollen die Knaben vom 8. Jahre bis zum Eintritt in die Exercirübungen Unterricht im Turnen und Tanzen erhalten.

Das stehende Heer und die Landwehr sind zum Dienste gegen den Feind bestimmt.

Der Schutz im Innern erfolgt durch die allgemeine Bürgergarde, zu welcher jeder Staatsbürger und Schutzverwandte von seinem 32. bis 50. Jahre verpflichtet ist; die Bürgergarde ist jedoch berechtigt, von dem stehenden Militair und der Landwehr hierbei Unterstützung zu fordern.

Sowohl im Militair als in der Landwehr und der Bürgergarde wählen die Dienenden ihre Führer und Officiere bis zum Hauptmann. Die höhern Officiere im Militair und der Landwehr werden von dem Regenten des Einzelnstaates vorgeschlagen und nach erfolgter Prüfung ihrer Tüchtigkeit durch die Deputirten-Kammer, von der Bundesversammlung bestätigt.

Tit. XVI.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmen-Einhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Deputirten-Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

Sollten dereinst zwischen der Staatsregierung und den Deputirten über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder der, für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze, Zweifel sich erheben und würde wider Berhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punkt bei dem Staatsgerichte zur Entscheidung in erster Instanz gebracht werden.

Von dieser Entscheidung findet Apellation an das Bundesgericht, als die letzte Instanz, statt.

Alle gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

Diese Verfassungs-Urkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft und Wirksamkeit und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern, sowohl des Militair- als Civilstandes, sowie von allen Staatsbürgern männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden. Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besondern Revers aus, welcher im Archive der Deputirten-Kammer niederzulegen ist.

Nordhausen, den 12. April 1848.

Druck von G. Müller in Nordhausen.